



## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezüglich der standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG**

Die Firma A. Nattermann & Cie. GmbH hat die Änderung der gemeinsamen Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, durch den Einsatz von Heizöl EL und Gasen der öffentlichen Gasversorgung, auf ihrem Grundstück Nattermannallee 1, 50829 Köln, Gemarkung: Müngersdorf, Flur: 027, Flurstück: 428, beantragt.

Der Anlagenteil BHKW = Blockheizkraftwerk der gemeinsamen Anlage ist genehmigungsbedürftig nach Nr. 1.2.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Die Änderungen beziehen sich auf einen zusätzlichen neuen „Dampfkessel 4“, damit einhergehende Änderung der gleichzeitig maximal technisch möglichen Gesamtfeuerungsleistung der gemeinsamen Anlage (Reduzierung auf maximal 7,731 Megawatt (MW)), Änderungen bzgl. der zugehörigen Bereiche: Abwassereinleitungen, Heizöllageranlage, Wasseraufbereitungsanlage, Kesselwasseraufbereitung, Speisewasserbehälter, bauliche Teil-Änderung des Gebäudes (Erdgeschossboden).

Ferner fällt das BHKW in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Auflistung in Anlage 1 des UVPG, Ziffer 1.2.3.2, Spalte 2: Kennzeichnung „S“.

Von daher wurde hier eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls in 2 Stufen durchgeführt (§ 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG).

Das Vorhaben kann aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können nach Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel.: 0221/221-36415 eingesehen werden.

Köln, den 17.03.2026

Der Oberbürgermeister

Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Im Auftrag

Pascal Siemens

Amtsleiter